

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl.1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) in Verbindung mit § 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) für das Land Hessen in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 151), geändert durch Art. 5 Kommunalrechts ÄndG v. 20.5.1992 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich in ihrer Sitzung vom 29. Juni 1999 folgende Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Bürgerhäuser Dreieich“ beschlossen:

## BETRIEBSSATZUNG DES EIGENBETRIEBES BÜRGERHÄUSER DREIEICH

### § 1

#### Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Betrieb und die Verwaltung der Bürgerhäuser in Dreieich werden als Eigenbetrieb nach dem Hess. Eigenbetriebsgesetz vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 151) geändert durch Art. 5 Kommunalrechts ÄndG vom 20.5.1992 (GVBl. I S. 170) sowie den Regelungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Bereitstellung eines umfassenden kulturellen Angebotes im Bereich Theater, Musikveranstaltungen, Ausstellungen, Lesungen, die Förderung und Unterstützung kultureller Angebote Dritter durch die Bereitstellung von Räumen (z.B. Vereine und Verbände) und die Bewirtschaftung der in städtischem Eigentum befindlichen Gastronomieräumen durch Verpachtung.

### § 2

#### Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Bürgerhäuser Dreieich“.

### § 3

#### Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 2.000.000,-- DM (in Worten: 2 Millionen DM) festgesetzt.

### § 4

#### Organe des Betriebes

Organe des Betriebes sind die Betriebsleitung und die Betriebskommission.

### § 5

#### Leitung des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach § 4 Abs. 1 EigBGes. Der Magistrat bestellt eine Erste Betriebsleiterin bzw. einen Ersten Betriebsleiter und eine stellvertretende Betriebsleiterin bzw. einen stellvertretenden Betriebsleiter.

20. Erg.

## § 6 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt vorbehaltlich § 3 Abs. 2 EigBGes. die Stadt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Sie unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Jede Betriebsleiterin/jeder Betriebsleiter ist einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Die Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse sind durch den Magistrat öffentlich bekanntzugeben.

## § 7 Geschäftsordnung

Die der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben im einzelnen regelt der Magistrat durch eine Geschäftsordnung.

## § 8 Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung (StVV) hat die sich aus § 5 Ziff. 1 - 13 EigBGes. ergebenden Aufgaben.

Ihr ist insbesondere die Festsetzung der allgemeinen Benutzungstarife vorbehalten.

## § 9 Betriebskommission

- (1) Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission.

Ihr gehören an:

- Vier Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder, in Vertretung, ein von ihr bzw. ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats
- zwei weitere Mitglieder des Magistrats; darunter muß die bzw. der für das Finanzwesen zuständige Beigeordnete sein.
- zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes, sofern der Eigenbetrieb über einen eigenen Personalrat verfügt.

- (2) Die Betriebskommission ist für die in § 7 EigBGes. aufgeführten Angelegenheiten zuständig. Ihr obliegt insbesondere die Genehmigung von Geschäften aller Art, deren Wert 2/100 des Stammkapitals übersteigen, des Erlasses von Forderungen im Wert von mehr als 5.000,- DM im Einzelfall, der Stundung von Forderungen im Wert von mehr als 20.000,- DM im Einzelfall.

Die Ausführung von Verträgen obliegt ohne betragliche Begrenzung der Betriebsleitung.

## § 10 Magistrat

- (1) Die Befugnisse des Magistrats gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem EigBGes. und aus dieser Satzung. Insbesondere obliegt dem Magistrat die Entscheidung über die Verpachtung der durch den Eigenbetrieb Bürgerhäuser betreuten Gastronomieräume.
- (2) Er sorgt dafür, daß die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung in Einklang stehen.

## § 11 Personalangelegenheiten

- (1) Neben der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter verfügt der Eigenbetrieb über weiteres Personal im Angestellten- und Arbeiterverhältnis.
- (2) Die Vorschriften des BAT und des HMTV finden Anwendung.
- (3) Der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter obliegt die Auswahl, Einstellung, Beförderung und Entlassung von Personal im Angestelltenverhältnis bis zur Vergütungsgruppe BAT V b und im Arbeiterverhältnis bis zur analogen Vergütungsgruppe nach HMTV.
- (4) Die Personalentscheidungen im Angestelltenverhältnis ab der Vergütungsgruppe BAT IV b trifft der Magistrat.

## § 12 Kassen- und Kreditwirtschaft

Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Kasse des Magistrats der Stadt Dreieich verbunden. Die Vorschriften der §§ HGO und §12 EigBGes. sind zu beachten.

## § 13 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.

## § 14 Jahresabschluß

Für den Jahresabschluß gelten die Vorschriften der §§ 22 ff. EigBGes. mit der Maßgabe, daß die Jahresbilanz nach Formblatt 1, die Jahreserfolgsrechnung nach Formblatt 2 und der Anlagennachweis nach Formblättern 3 und 4 der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluß der Eigenbetriebe in der jeweils gültigen Fassung zu gliedern ist.

§ 15  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Dreieich, 5. Oktober 1999

Stadt Dreieich  
Der Magistrat

Abeln  
Bürgermeister